

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0809/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2016	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Trinkwassergebühren ab 01.01.2017 (Grundlage § 6 Kommunalabgabengesetz NRW), Abschaffung der Ermäßigung nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Wuppertal, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Dr. Slawig
 Stadtdirektor

Dölle
 Betriebsleiter

Begründung:

Für das Wirtschaftsjahr 2017 ergibt sich aufgrund eines Anpassungsbedarfes und der aktuellen Kalkulation die Notwendigkeit einen einzelnen Gebührensatz anzupassen und die Gebührenermäßigung für Löschwassersähler zu streichen. Ansonsten können sowohl die Verbrauchsgebühren- als auch die Grundgebührensätze (Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr) für das Jahr 2017 unverändert bestehen bleiben. Das Vergleichsjahr für die Kalkulation 2017 ist das Jahr 2015, da es im Jahr 2016 keine vom Rat zur Kenntnis genommene Gebührenvorkalkulation gab.

Gebührensatzänderung:

Hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr für den Zähler mit Wohneinheiten von mehr als 25 Einheiten ergibt sich ein rechnerischer Anpassungsbedarf. Der Gebührensatz beträgt nunmehr 61,25 € pro Wohneinheit anstatt 61,30 € pro Wohneinheit.

Die Korrektur wirkt sich im Wesentlichen bei gewerblich genutzten Grundstücken bei der Bereitstellungsgebühr aus, wenn die Anzahl der zu berücksichtigenden Wohneinheitengleichwerte mittels der in § 3 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Umrechnungsformel ermittelt werden, sowie bei größeren Mehrfamilienhäusern.

Kalkulation der Wassergebühren

Die Bemessung einer Grundgebühr, worunter auch die Bereitstellungsgebühr fällt, hat sich nach der Rechtsprechung danach zu richten, welchen Wert die Vorhalteleistung, also die jederzeitige Abrufbarkeit der Wasserlieferung für den Gebührenpflichtigen hat. Es ist sachgerecht, den Wert der Vorhalteleistung an die maximal mögliche Durchflussmenge des Wasserzählers zu koppeln, da sich die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme darin widerspiegelt. Aufgrund eines Hinweises des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind Abschläge bei der Berechnung der Wohneinheitengleichwerte (wie in § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung auf Antrag gewährt), die lediglich großen Wasserzählern zu Gute kommen, nicht zulässig, da sie dem Äquivalenzgrundsatz widersprechen. Demnach muss derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Maßgabe dieses Vorteils zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden. Hier ist die Satzung für diesen Fall anzupassen. Die Struktur der Kalkulationen VO/0821/14 und VO/ 1516/15 kann daher in diesem Punkt nicht aufrecht erhalten bleiben.

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt ansonsten in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0821/14 vorgelegten Kalkulation unverändert und führt für das Jahr 2017 zu dem Ergebnis, dass über die beschriebenen Änderungen hinaus keine weiteren Gebührensätze in der Satzung zu verändern sind.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 51.814 T€ auf 52.052 T€ im Jahr 2017, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu keiner Veränderung führt.

Auf die Verbrauchsgebühr entfallen in 2017 unverändert Kosten in Höhe von 34.097 T€. Bei der Verbrauchsgebühr entsteht für den Gebührenzahler auch keine Über- oder Unterdeckung, da gelieferte Mehrmengen oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW Energie & Wasser AG und dem Eigenbetrieb WAW direkt auszugleichen sind.

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr haben sich geringfügig von 14.920 T € auf 14.979 T€ im Jahr 2017 erhöht.

Die Kosten für die Verrechnungsgebühr verändern sich von 2.636 T € auf 2.647 T€ im Jahr 2017.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 und 10 (Hydrantenstandrohre)

Bei den Standrohren bleiben die Personalkostenverrechnungssätze (56 €/Stunde) bei der Bauwasserstandrohrvermietung sowie der Gebührensatz von 42 € netto konstant.

Für den Gebührensatz bei den Veranstaltungsstandrohren ergibt sich gleichermaßen keine Gebührensaterhöhung.

Die Fallzahlen sind aufgrund der Schwankungen bei den Veranstaltungszahlen schwer zu prognostizieren. Dies wirkt sich aber auf den einzelnen Gebührensatz nicht verändernd aus. In jedem Fall ist dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft, die den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht.

Die prognostizierten Gesamtfixkosten für die Standrohre verändern sich von 22 T€ auf 32 T€.

Ergänzungen und redaktionelle Änderungen

Der Satzung wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, um das Erscheinungsbild der Satzungen des WAW zu vereinheitlichen und dem Leser eine Übersicht zu bieten.

In § 3 Abs. 4 S. 1 erfolgt die Korrektur der Angabe Q_{max} von $10\text{m}^3/\text{h}$ auf $12\text{m}^3/\text{h}$, da es sich bei dem Wert von $10\text{m}^3/\text{h}$ um einen falschen Wert handelt: Die Zählergröße von Qn 6 besitzt den Q_{max} $12\text{m}^3/\text{h}$ (siehe auch bereits **VO/0821/14**).

Mit § 3 Abs. 12 wird klargestellt, dass nur die erstmalige Herstellung eines Wasserhausanschlusses kostenfrei ist, während Änderungen auf Wunsch des Anschlussnehmers kostenpflichtig sind.

In § 7 Abs. 3 wird die Satzung an die Gegebenheiten der rollierenden Ablesung angepasst.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2017.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Anlagen

- 01 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 02 Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2017
- 03 Wassergebührensatzung in Gestalt der 3. Änderung vom 20.07.2015
- 04 Synopse Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung